

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.07.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, FAX: 0211/475-
9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue-Hombroich
Az.: 33 – 7 12 02

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 14.09.2012 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Hombroich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Vorstehender Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht

Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit dem 1. bis 12 sowie dem 14. Änderungsbeschluss jeweils geringfügig und mit dem 13. Änderungsbeschluss vom 17.04.2023 im größeren Rahmen geändert.

Dabei wurden u.a. die folgenden Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Hombroich zugezogen:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss

Stadt Grevenbroich
Gemarkung Neukirchen
Flur 20 Nr. 160
Flur 23 Nr. 17

Stadt Jüchen
Gemarkung Bedburdyck
Flur 9 Nr. 228

Stadt Neuss
Gemarkung Hoisten
Flur 44 Nr. 77

Gemeinde Rommerskirchen
Gemarkung Oekoven
Flur 3 Nr. 170

Für die von den vorgenannten Beschlüssen betroffenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte bisher nicht erfolgt.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Gez.
Ralf Wilden

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/“Bekanntmachungen“

**Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme an Ganztags- und Betreuungsangeboten
in der Sekundarstufe I vom 11.03.2024
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.07.2024**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 890), § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, berichtigt 2020 S. 77), sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die „pädagogische Übermittagbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I“ gehören zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß § 9 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG). Sie stellen ein freiwilliges und verlässliches außerschulisches Angebot an weiterführenden Schulen der Stadt Grevenbroich dar und finden in der Regel unmittelbar nach dem Unterricht statt. Die Angebotsausgestaltung regeln Schule und Träger im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können daher an den jeweiligen Schulen variieren.
- (2) Die „pädagogische Übermittagbetreuung und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I“ werden durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, den Schulen und Trägern geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen fest.
- (3) In einer „gebundenen Ganztagschule“ gemäß § 9 Absatz 1 SchulG nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Für verpflichtende Angebote können keine Elternbeiträge erhoben werden.

**§ 2
Anmeldung, Abmeldung und Vertragslaufzeit**

- (1) Die Teilnahme an der „pädagogische Übermittagbetreuung und weiteren Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I“ ist freiwillig. Die Anmeldung regelt der Träger der Maßnahme.

- (2) Der Träger dieser außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben, einen Vertrag über die Betreuung für jeweils ein Schuljahr ab. Unterjährige Anmeldungen sind im Rahmen der Aufnahmekapazitäten möglich.
- (3) Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Schuljahres mit Ablauf des 31.07. eines Jahres. Eine unterjährige Kündigung vor Schuljahresende ist in begründeten Einzelfällen möglich (Wegzug, Schulwechsel, etc.).

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) Wird Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Stadt Grevenbroich setzt für die Teilnahme an der „pädagogischen Übermittagsbetreuung und weiteren Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I“ Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Die Einziehung der Elternbeiträge wird gemäß Nr. 8.5 in Verbindung mit Nr. 8.2 des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 auf die Träger der Maßnahme übertragen.
- (3) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht bei unterjährigen Anmeldungen mit dem 1. des Monats, in dem das Kind an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten angemeldet wird.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben einen monatlichen Festbetrag zu entrichten. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 11 oder 12 monatlichen Raten erhoben wird. Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten nicht berührt und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(6) Folgende Elternbeiträge werden durch den Schulträger für die unten genannten Schulstandorte ab Schuljahr 2024/2025 festgesetzt:

Schulstandort	Träger	Jahresbetrag	Monatsbetrag
Erasmus Gymnasium	Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH	880 €	80 € (in derzeit 11 Raten)
Pascal Gymnasium	PasKomm e.V.	600 €	50 € (in 12 Raten)

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 im Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 11.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.07.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich